

Anlage 4a

Vertragswerk Bürgerbus

Vertrag

zwischen

dem Auftragnehmer,

vertreten durch den Geschäftsführer/in Max Mustermann, Musterstraße 123, 3XXXX Musterstadt - nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt –

und

der Stadt Musterstadt,

vertreten durch den Bürgermeister/in Max Mustermann, Musterstraße 123, 3XXXX Musterstadt - nachfolgend Stadt Musterstadt genannt –

über den Betrieb von Bürgerbussen.

§1

Vertragsgegenstand

- 1) Die Stadt **Musterstadt** und das Verkehrsunternehmen führen in Musterhausen einen Bürgerbusverkehr mit dem Ziel durch, eine Verbesserung der ÖPNV-Versorgung herbeizuführen.
- 2) Der Bürgerbusverkehr wird von der Stadt durch den Bürgerbusverein im Auftrag des Verkehrsunternehmens, welches Inhaber der erforderlichen Genehmigungen nach den Bestimmungen des PBefG § 42 ist, durchgeführt. Linienführungen, Haltestellen und Fahrpläne ergeben sich aus **Anlage 1 (Fahrpläne)**.
- 3) Der Bürgerbusverkehr wird mit einem dem Verkehrsunternehmen gehörenden Bus mit ehrenamtlichen Fahrern des Bürgerbusvereins abgewickelt. Die Stadt und das Verkehrsunternehmen werden darauf achten, dass sich die Stadtbusverkehre und die Bürgerbusverkehre nach Absatz 1 ergänzen.

§2

Aufgaben des Verkehrsunternehmens

- 1) Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen (Genehmigungen, Tarife) nach dem PBefG jeweils nach Beratung mit der Stadt
- 2) Beschaffung des Bürgerbusses und der betrieblichen Ausrüstung in Abstimmung mit der Stadt

- 3) Hilfestellung und Beratung in allen Bürgerbusfragen
- 4) Erstellung und Druck des Fahrplanes
- 5) Entscheidung über den Einsatz von Vereinsmitgliedern als Bürgerbusfahrer, bei Ablehnung ist dieses gegenüber dem Verein zu begründen
- 6) Einweisen der Bürgerbusfahrer in ihre konkreten Aufgaben einschließlich Vermittlung der Besonderheiten der Personenbeförderung, Information über die wirtschaftliche Bedeutung des Projektes sowie fortlaufende Schulung
- 7) Lieferung der sonstigen betrieblichen und verkehrlichen Ausrüstungen

§3

Aufgaben der Stadt

- 1) Unterstützung des Verkehrsunternehmens bei der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen nach dem PBefG jeweils nach Beratung mit dem Verkehrsunternehmen
- 2) Finanzierung und Defizitabdeckung des Bürgerbusverkehrs nach **Anlage 4c (Kostenbestandteile Bürgerbus)**.
- 3) Vorschläge an das Verkehrsunternehmen über Linienführung, Haltestellen, Fahrpläne, Tarife und Anschlüsse an andere Linienwege

§4

Verfahren

Angebotsgestaltung

- 1) Stadt und Verkehrsunternehmen unterstützen nachdrücklich den Betrieb des Bürgerbusses in der Form eines in das ÖPNV-Liniennetz integrierten Verkehrs. Es besteht darüber Einigkeit, dass der Bürgerbusverkehr
 - a) Tariflich in den jeweils geltenden VPH-Tarif
 - b) fahrplanmäßig in das Gesamtfahrplanangebot für das betreffende Bedienungsgebiet voll integriert wird, um die uneingeschränkte Nutzung der ÖPNV Systemkomponente Bürgerbus für alle Fahrgäste zu gewährleisten. Das Verkehrsunternehmen wird in Absprache mit dem nph die notwendigen Abstimmungen mit anderen Linienkonzessionsinhabern durchführen.

- 2) Die Stadt und das Verkehrsunternehmen stimmen Linienwege und Fahrpläne des Bürgerbusses so zeitig miteinander ab, dass die erforderlichen Genehmigungsverfahren zeitgerecht durchgeführt werden können
- 3) Stadt und Verkehrsunternehmen arbeiten in Rücksprache mit dem nph auch bei der Gestaltung der übrigen Linienverkehre eng zusammen mit dem Ziel einer Optimierung eines wirtschaftlichen ÖPNV innerhalb der Stadt sowie zu angrenzenden Bereichen.

Öffentlichkeitsarbeit, Werbung

- 1) Stadt und Verkehrsunternehmen betreiben eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Besondere, über das normale Maß hinausgehende Marketingaktivitäten erfolgen in vorheriger gemeinsamer Abstimmung. Für deren Finanzierung werden von Fall zu Fall besondere Regelungen getroffen.
- 2) Werbungen Dritter an und in den Bürgerbussen erfolgen nur in Absprache mit dem Verkehrsunternehmen. Falls Außenwerbung am Fahrzeug erfolgen soll, wird diese so gestaltet, dass das Erscheinungsbild des Bürgerbusses und das Ansehen des Verkehrsunternehmens in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Dem Verkehrsunternehmen entstehen durch Werbung an und in den Bürgerbussen einschließlich erforderlich werdender Flächenneutralisierungen keine Kosten.

Fahrzeugtechnik

- 1) Die für den Bürgerbusverkehr eingesetzten Fahrzeuge befinden sich im Eigentum des Verkehrsunternehmens. Das bei Schließung des Vertrages im Einsatz befindliche Bestandsfahrzeug gehört noch dem vorherigen Träger der Linienkonzession. Das Verkehrsunternehmen wird dieses Fahrzeug zu dem Restwert übernehmen, der sich ergibt aus Netto-Anschaffungskosten abzgl. Förderbetrags des Landes NRW und abzgl. der von der **Stadt Mustertadt** im Rahmen der Jahresrechnungen geleisteten Abschreibungskosten. Sollte der Voreigentümer nicht bereit sein, dieser Regelung zu folgen, so werden das Verkehrsunternehmen und die Stadt **Musterstadt** gemeinsam nach einer Lösung suchen. Bei der Neubeschaffung und Verwertung nach Außerdienststellung vom Land NRW geförderter Fahrzeuge finden die jeweils geltenden Vorgaben des Landes NRW Anwendung. Die Abwicklung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen. Sofern die zuwendungsfähigen Kosten bei der Neubeschaffung überschritten werden, ist die Zustimmung der Stadt vorab einzuholen.

- 2) Das Verkehrsunternehmen ist für die technische Betreuung des Bürgerbusses und für seinen technisch einwandfreien Zustand verantwortlich und wird aus dieser Verantwortlichkeit für eine regelmäßige werkstattmäßige Fahrzeugbetreuung Sorge tragen. Dabei kann sie sich der Werkstätten Dritter bedienen. Technische Veränderungen an den Fahrzeugen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Verkehrsunternehmens und nur durch die Werkstatt des Verkehrsunternehmens oder geeignete Fachbetriebe durchgeführt werden.

Fahrzeug- und Haltestellenausrüstung, Fahrzeugbeschilderung

- 1) Das Verkehrsunternehmen rüstet die Bürgerbusse mit den notwendigen Verkaufsgeräten aus, die es den ehrenamtlich tätigen Fahrer/innen ermöglichen, den jeweils geltenden Tarif anwenden zu können. Es unterstützt den Verein bei der Durchführung der für die Tarifierung erforderlichen Schulungen.
- 2) Das Verkehrsunternehmen stellt die notwendigen Fahrzeugbeschilderungen zur Verfügung. Ferner rüstet es die erforderlichen Haltestellen einmalig zur Betriebsaufnahme den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aus. Die Unterhaltung der Haltestellen erfolgt durch das Verkehrsunternehmen. Eine nachträgliche unverhältnismäßige Ausweitung des Haltestellennetzes wird entsprechend des Aufwandes abgerechnet.

Abrechnung von Einnahmen, Kosten, sowie ggf. Defizitausgleich

- 1) Die aus dem Betrieb des Bürgerbusses entstehenden tatsächlichen Kosten werden ermittelt und der Stadt in Rechnung gestellt. Die Kosten werden unterteilt in die Kostenblöcke: Fahrzeugfixkosten, Fahrzeugbetriebskosten und sonstige Kosten; siehe auch **Anlage 4c (Kostenbestandteile Bürgerbus)**.
- 2) Die Fahrzeugfixkosten werden für eine 5-jährige Laufzeit des Fahrzeugs kalkuliert und in gleichen Jahresraten berechnet. Der bereits geleistete Finanzierungsanteil an den Vorbesitzer sowie die Jahre werden dabei mitberücksichtigt. Die Vorleistung der Finanzierung des Fahrzeugs durch das Verkehrsunternehmen verzinst sich gem. **Anlage 4c (Kostenbestandteile)**.
- 3) Die Fahrzeugbetriebskosten und die sonstigen Kosten werden in dem von dem Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Umfang entsprechend dem zeitlichen Aufkommen in Rechnung gestellt. Sollten Kosten in einem so hohen Umfang erwartet werden, dass die Haushaltsansätze der Stadt für den Bürgerbusverkehr nicht ausreichen, verständigen sich die Partner vor evtl. Auftragserteilung über die anzuwendende Kostenaufteilung.

- 4) Durch den Verkauf von Fahrkarten im Bürgerbus, der im Namen und auf Rechnung des Verkehrsunternehmens erfolgt, werden Fahrgeldeinnahmen erzielt, die dem Verkehrsunternehmen zustehen. Der Bürgerbusverein verwaltet die Fahrkarten und legt dem Verkehrsunternehmen gegenüber Rechenschaft ab. Die Einnahmen werden laufend, spätestens jedoch am Ende eines jeden Monats dem Verkehrsunternehmen überwiesen.
- 5) Die im Bürgerbus erzielten Einnahmen werden nach den Regeln im WestfalenTarifs zugeschieden. Dabei stehen die Einnahmen aus dem Verkauf von Tickets der Preisstufe 0 (Kurzstrecke) und Preisstufe 1 dem Bürgerbusverkehr zu 100% zu. Zu den anzurechnenden Einnahmen gehören des Weiteren anteilige Erlöse aus der Beförderung von Fahrgästen mit Zeitfahrausweisen sowie Schwerbehinderter im Bürgerbus nach den Regelungen des §148 SGB IX. Die Errechnung dieser anzurechnenden Einnahmen aus Zeitfahrausweisen erfolgt auf Basis der im Bürgerbus festgestellten Beförderungsfälle wie folgt:
- a) Der Bürgerbusverein ermittelt laufend die Anzahl der Fahrgäste, unterteilt nach „Barbezahlern“ und „unbar“, hierzu gehören auch Schwerbehinderte, die unentgeltlich gem. §148 SGB IX befördert werden. Er meldet diese Zahlen (Beförderungsfälle) dem Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen ist zu Plausibilitätsprüfungen und Zählungen berechtigt.
 - b) Die nach a) ermittelten Beförderungsfälle werden mit den von der Verkehrs Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) bestätigten durchschnittlichen Einnahmen je Beförderungsfall im Ausbildungsverkehr, Preisstufe „I“, bewertet.
 - c) Zu den anzurechnenden Einnahmen gehören ferner die anteiligen Ausgleichszahlungen für die Beförderung Schwerbehinderter nach §148 SGB IX. Hierfür finden grundsätzlich die vom Land NRW jeweils allgemein für die Beförderung Schwerbehinderter festgelegten Prozentsätze von den erzielten Fahrgeldeinnahmen Anwendung. In den Fällen, in denen der Anteil Schwerbehinderter an der Gesamtzahl der Fahrgäste deutlich über den zuvor genannten Anteilen liegt, findet ein höherer Prozentsatz, höchstens jedoch der für das Verkehrsunternehmen ermittelte und von einem unabhängigen Gutachter testierten Wert Anwendung. Die Ermittlung des Schwerbehindertenanteiles erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zählungen Schwerbehinderter. Falls für den Bürgerbus landesseitig besondere Regelungen möglich sind, finden diese Anwendung.
- 6) Das Verkehrsunternehmen wird der Stadt jährlich eine Abrechnung über die entstandenen Kosten und die erzielten Einnahmen zusenden. Der die Einnahmen übersteigende Betrag ist dem Verkehrsunternehmen von der Kommune als steuerfreier Zuschuss für die allgemeine Förderung des ÖPNV innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang auf das in der Rechnung angegebene Konto zu

überweisen. Die der Stadt vorzulegende Abrechnung sollte spätestens am 15. März vorliegen.

- 7) Erträge aus der Werbung an und im Bürgerbus werden dem Bürgerbusverkehr als Einnahme zugeschrieben.

§5 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird ab dem **01.08.2020** für die Laufzeit der Konzessionen des Bürgerbusverkehrs abgeschlossen. Er erlischt, wenn der Bürgerbusverkehr eingestellt wird oder das Verkehrsunternehmen die Erteilung der erforderlichen Konzessionen nach PBefG verweigert wird. Eine außerordentliche Kündigung ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum nächsten Fahrplanwechsel möglich,

wenn das Verkehrsunternehmen nicht mehr die Voraussetzungen nach §13 (1) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erfüllt sowie

Bei mehrfacher Nichterfüllung oder Schlechterfüllung dieses Vertrages trotz Abmahnung weiterhin gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,

wenn die Fördervoraussetzungen des Landes NRW sich grundlegend ändern.

Die außerordentliche Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Musterstadt, den _____

Verkehrsunternehmen

Stadt Musterstadt
Der Bürgermeister/in
